

Thüringer Justizministerium · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- a) Frau Leiterin der  
Jugendstrafanstalt Ichtershausen
- b) Frau Leiterin der  
Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld
- c) Herren Leiter der  
Justizvollzugsanstalten Gera, Goldlauter,  
Hohenleuben und Tonna
- d) Herrn Vollzugsleiter der  
Thüringer Jugendarrestanstalt
- e) Herrn Direktor  
Des Amtsgerichts Arnstadt
- f) Herrn Präsidenten  
des Thüringer Oberlandesgerichtes
- g) Frau Präsidentin  
Des Landgerichts Erfurt  
  
Herren Präsidenten  
der Landgerichte  
Gera, Meiningen und Mühlhausen
- h) Herrn  
Generalstaatsanwalt
- i) Frau  
Leitende Oberstaatsanwältin  
der Staatsanwaltschaft Erfurt  
  
Herren  
Leitende Oberstaatsanwälte  
der Staatsanwaltschaften  
Gera, Meiningen und Mühlhausen
- j) Thüringer Innenministerium  
-Lagezentrum-
- k) alle Landesjustizverwaltungen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Ansorg

**Durchwahl:**

Telefon 0361 3795-463

Telefax 0361 3795-888

poststelle@

tjm.thuringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

4431/a/1

Erfurt

30. Juni 2014

**Thüringer**

**Justizministerium**

Werner-Seelenbinder-Straße 5

99096 Erfurt

www.thuringen.de

## **Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan;**

hier: Neuregelungen für die Vollstreckung der Jugendstrafe und den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen, sowie den Vollzug von Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest

Hiesige Schreiben vom 01.08.2011, 11.10.2012 und 13.11.2013;  
Gz.: 4431/a/1 sowie dem Schreiben vom 09.03.2014 Gz.: 4404/E-740/14

Für die Vollstreckung der Jugendstrafe und den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen sowie den Vollzug von Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest werden gemäß § 2 der Anordnung der Landesregierung zur Verlegung der Jugendstrafanstalt Ichttershausen und der Thüringer Jugendarrestanstalt Weimar vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 203) für die Jugendstrafanstalt Arnstadt und die Thüringer Jugendarrestanstalt Arnstadt abweichend von der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 16.06.2010 und den Erlassen vom 01.08.2011, 11.10.2012, 13.11.2013 und 09.03.2014 folgende Regelungen getroffen:

1. Jugendstrafe an männlichen Gefangenen wird abweichend von § 3 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan ausschließlich in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollstreckt.
2. Untersuchungshaft an männlichen Personen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren wird abweichend von § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollzogen.
3. Untersuchungshaft an männlichen Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene) wird abweichend von § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollzogen.
4. Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest an männlichen Jugendlichen wird abweichend von § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan in der Thüringer Jugendarrestanstalt Arnstadt vollzogen.
5. Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest an weiblichen Jugendlichen wird abweichend von § 6 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan in der Thüringer Jugendarrestanstalt Arnstadt vollzogen.

Die abweichenden Regelungen treten ab 07. Juli 2014 in Kraft.

Im Auftrag  
gez. Marcus Wilbert

Beglaubigt:  
Seite 2 von 2